MOSBACH
Große Kreisstadt
Neckar-Odenwald

Wahlbekanntmachung

1. **Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.**
   Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. **Die Große Kreisstadt Mosbach ist in folgende 16 Wahlbezirke eingeteilt:**

Wahlbezirk Nummer	Bezeichnung/Abgrenzung des Wahlbezirks	Bezeichnung/Lage des Wahlraums (Straße, Hausnr., Zimmer-Nr.)
00101	Kath. Gemeindehaus St. Cäcilia	Kath. Gemeindehaus St. Cäcilia, Franz-Roser-Platz, Gemeindesaal - rollstuhlgerecht -
00102	Lohrtalschule-West	Lohrtalschule, Alte Schefflenzer Steige 3, Raum G 101 - rollstuhlgerecht -
00103	Lohrtalschule-Ost	Lohrtalschule, Alte Schefflenzer Steige 3, Raum G 102 - rollstuhlgerecht -
00104	Nicolaus-Kistner-Gymnasium	Nicolaus-Kistner-Gymnasium, Jean-de-la-Fontaine-Straße 6-10, Aula - rollstuhlgerecht -
00105	Evang. Kindergarten	Evangelischer Kindergarten, Nüstenbacher Straße 36 - rollstuhlgerecht -
00106	Kreisgewerbeschule	Kreisgewerbeschule, Schillerstraße 4, ehem. Kantine - rollstuhlgerecht -
00307	Waldstadt	Grundschule Waldstadt, Habichtweg 19 - rollstuhlgerecht -
00408	Reichenbuch	Dorfgemeinschaftshaus, Schulstraße 20, ehem. Grundschule - rollstuhlgerecht -
00509	Lohrbach	Odenwaldhalle, Ringstraße 59 - rollstuhlgerecht -
00610	Sattelbach	Bürgerzentrum, Dallauer Straße 1 - rollstuhlgerecht -

00711	Diedesheim/VfK-Halle	VfK-Halle, Schulgartenstraße 3 - rollstuhlgerecht -
00712	Diedesheim/Kath. Kindergarten	Kath. Kindergarten Diedesheim, Richard-Wagner-Straße 2 - rollstuhlgerecht -
00813	Neckarelz/Elzstadion	Elzstadion, Zum Stadion 1, Gymnastikraum - rollstuhlgerecht -
00814	Neckarelz/Verwaltungsstelle	Verwaltungsstelle Neckarelz, Martin-Luther-Straße 2 - rollstuhlgerecht -
00815	Neckarelz/Ökumenisches Zentrum	Ökumenisches Zentrum, Neuburgstraße 10 - rollstuhlgerecht -
00816	Neckarelz/Waldsteige-Grundschule	Waldsteige-Grundschule, In der Heinrichsburg 6 - rollstuhlgerecht -

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom

10. Januar 2025 bis 02. Februar 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **15:00 Uhr** in Mosbach im **Historischen Rathaus Mosbach, Hauptstr. 29, Rathaussaal und Bürgersaal** zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

   Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

   Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

   Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

   Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

   a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

   b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

   a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder

   b) durch **Briefwahl**

   teilnehmen.

   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

   Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Mosbach,

Patrick Rickenbrot
Bürgermeister